Allgemeine Bankinformation
über die Marke easybank Österreich

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

Kontaktdaten für easybank Service Center
Internet: www.easybank.at
E-Mail: easy@easybank.at
Telefonnummer: 05 70 05-0

Unter der Marke easybank bieten wir Ihnen beratungsfreies Geschäft für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung an. Darüber hinaus bieten wir eine Vermögensverwaltung an. Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann online bereits ab € 5.000,00 in Portfolios mit überwiegend ETFs investiert werden. In der Premiumvariante (ab € 100.000,00) wird auch in Einzeltitel veranlagt.

Zusätzlich erbringt die Bank die Konto- und Depot-Führung sowie die Durchführung von im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragten Wertpapiergeschäfte für die Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH.

1. Sprache
Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. In dieser Sprache können Sie mit der Bank kommunizieren. Die maßgeblichen Dokumente sowie andere Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung erhalten Sie in deutscher Sprache. Von dritter Seite bereitgestellte Dokumente, wie insbesondere auch Kapitalmarktprospekte und Marketingmitteilungen, können auch in einer anderen Sprache (vorwiegend Englisch oder Französisch) bereitgestellt werden.

2. Kommunikationsmittel
Ihre Wertpapieraufträge im beratungsfreien Geschäft nehmen wir gerne via Online-Banking, per Telefon oder Post entgegen. Der Abschluss der Vermögensverwaltung ist online auf der Webseite unter www.easybank.at sowie in den Räumlichkeiten der easybank in Salzburg/Hagenau bzw. in ausgewählten BAWAG Filialen mit easybank Kundenbetreuern möglich.

Elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail oder Telefon) zwischen Ihnen und der Bank, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führt oder führen kann, wird aufgezeichnet. Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und können Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. Konzession
Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist eine von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien) konzessionierte und beaufsichtigte Bank.

4. Angebotene Wertpapierdienstleistungen
4.1 Beratungsfreies Geschäft
Beim beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung eigenständig, ohne eine persönliche Anlageempfehlung durch die Bank zu erhalten. Die Bank stellt in diesem Zusammenhang lediglich allgemeine, produktspezifische Informationen bereit.
Im Zuge beratungsfreier Geschäfte wird systemgestützt überprüft, ob die gewünschte Investition für Sie angemessen ist. Grundlage dieser Angemessenheitsprüfung sind die von Ihnen angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen, die Sie uns über Ihr Anlegerprofil mitteilen und aktuell halten sollten. Sofern die Prüfung zum Ergebnis führt, dass Ihre Kenntnisse und Erfahrungen für die von Ihnen gewünschte Investition nicht ausreichend sind, werden Sie von uns darüber gewarnt.

Wichtiger Hinweis:
Im beratungsfreien Geschäft erfolgt keine umfassende Prüfung aller Zielmarktkriterien. Dies bedeutet, dass keine individuelle Geeignetheitsprüfung stattfindet und Ihnen – im Gegensatz zum Beratungsgeschäft – keine Finanzinstrumente empfohlen werden.
In der Marke easybank wird kein Beratungsgeschäft angeboten. Sie erhalten daher auch keine individuelle Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Finanzinstrumenten.

4.2. Vermögensverwaltung
Im Rahmen der Vermögensverwaltung verwaltet die Bank Ihr Portfolio auf Basis eines zuvor durch Sie festgelegten Ermessensspielraums. Investitionsentscheidungen werden durch die Bank getroffen, ohne dass Sie jede einzelne Order selbst erteilen müssen.
Um Ihnen eine geeignete Anlagestrategie zu ermöglichen, werden neben Ihren Kenntnissen und Erfahrungen weitere Zielmarktkriterien berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere:

- Ihre finanziellen Verhältnisse,
- Ihre Risikoneigung,
- Ihre Veranlagungsziele,
- Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen.

Vor Vertragsabschluss erhalten Sie eine detaillierte Information über die jeweilige Anlagestrategie.

5. Abrechnungsmodalitäten/Berichte/Information
Die Bank berichtet in geeigneter Form über die für Sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Im beratungsfreien Geschäft erhalten Sie Ihre Wertpapierabrechnungen unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondssparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzauflistung.
Die laufende Berichterstattung für die Vermögensverwaltung erfolgt vierteljährlich.
Der Inhaber erhält vierteljährlich einen Depotauszug, der eine Aufstellung aller am Depot gehaltenen Wertpapiere und Finanzinstrumente enthält. Der Depotauszug zeigt den Veranlagungswert zum jeweiligen Stichtag.

Darüber hinaus erhalten Sie im beratungsfreien Geschäft rechtzeitig vor Geschäftsabschluss eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten (= ex-ante Kostenausweis). Für die Vermögensverwaltung erhalten Sie den einen Kostenausweis vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags. Einmal jährlich wird für alle angebotenen Geschäftsarten eine Information über Kosten/Nebenkosten einschließlich der erhaltenen Zuwendungen oder nicht monetären Vorteile hinsichtlich ihrer Wertpapier- bzw. Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt (= ex-post Kostenausweis).

6. Schutz des Kundenvermögens
Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt.
Die BAWAG P.S.K. ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H ("ESA"). Auf deren Website (www.einlagensicherung.at) können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden.

6.1. Einlagensicherung
Für Giro- und Spareinlagen gilt:
Einlagen natürlicher Personen (Spareinlagen, Giroguthaben sowie Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen) sind bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,00 gesichert. Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Gesellschaft mit einem Höchstbetrag von € 100.000,00 begrenzt.

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu € 100.000,00 gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von € 100.000,00 (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen. Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

6.2. Anlegerentschädigung
Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,00 gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.
Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen:

- in Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB).
- von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- naher Angehöriger (§ 72 StGB) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln.
- die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

6.3. Verwahrung von Wertpapieren
Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.
Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich die Bank meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen). Die Bank wählt diese sorgfältig aus und überprüft regelmäßig deren Qualität und Service.
Die Bank führt Aufzeichnungen, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden und stimmt diese regelmäßig mit ihren Drittverwahrern ab.

Inländische Wertpapiere
Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrart erfolgt in der Regel in Form einer Sammelverwahrung. Das bedeutet, dass der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung bleibt. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, insbesondere da Umfang und Bestand der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Die Bank bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an.
Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der Bank oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Kundenbestände werden von unseren bankeigenen Beständen getrennt verwahrt.

Ausländische Wertpapiere
Ausländische Wertpapiere werden meist im Land der Hauptnotierung des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierverrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland hält. Bei der Verwahrart Wertpapierverrechnung (WR) werden Kundenbestände von bankeigenen Beständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können. Bei einer möglichen Sammelkontoverwahrung bestehen zusätzliche Risiken, da im Insolvenzfall die jeweiligen Kundenwertpapiere nicht dem entsprechenden Kunden konkret zugeordnet und ausgesondert werden können und in der Regel nur Miteigentum an einem Sammelbestand vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn Kundenbestand und Eigenbestand des Dritten Verwahrers oder der Bank nach nationalem Recht nicht getrennt gehalten werden können.

Allgemeine Hinweise
Im Zuge der Erbringung unserer Dienstleistungen bedient sich die Bank diverser Vertragspartner, z.B. Sublagerstellen oder Broker im In- und Ausland und es bestehen dabei eigene zusätzliche Sicherungsinteressen auch dieser jeweiligen Dienstleister.
Diese haben damit ebenfalls Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden und können zwecks Eintreibung ihrer Forderungen auch über Kundenvermögen unmittelbar disponieren. Wir weisen Sie auf die aus solchen Vereinbarungen mit uns z.B. auch aus AGBs dieser Kooperationspartner resultierenden Risiken ausdrücklich gemäß § 38 Abs. 6 WAG hin.
Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die Bank den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen AGB sowie den Rechtsvorschriften und Geschäftsusancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.
Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung Im Extremfall kann das den Totalverlust der deponierten Wertpapiere bzw. ihres Wertes bedeuten.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die Bank ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit kann ein Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur für solche Forderungen geltend machen, die in Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind (z.B. Kauf-, Verwahr- und Settlement-Spesen, Verzugszinsen).

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.

7. Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement
In der Bank ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert:

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess finden Sie unter:
www.easybank.at (https://www.easybank.at/easybank/services/ombudsstelle)